

# Friedmar Fischer und Werner Siepe

## Standpunkt: Kuriose Zuschlagsberechnungen der Arbeitgeber

18.07.2012

Auch mehr als ein Jahr nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 warten Millionen von ehemals rentenfernen Pflichtversicherten (ab Jahrgang 1947) immer noch auf die Mitteilung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse, ob sie einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten und – wenn ja – wie viel dieser Zuschlag ausmacht. Das ist kompliziert genug, um es nachzuvollziehen.<sup>1</sup>

Schon im Vorgriff auf den Erhalt einer denkbaren Zuschlagsberechnung zur alten Startgutschrift hat es Kritik zur Tarifeinigung gegeben, die sich wie folgt zusammenfassen lässt [Ref. 1, Ref. 2 (Seite5), Ref. 3]:

**1. Kritikpunkt: ( $n \geq 40$ )** Bei 40 und mehr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gibt es keinen Zuschlag auf die alte Startgutschrift. Wer also spätestens zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, dort bis zur alten Regelaltersgrenze verbleiben könnte und daher auf mindestens erreichbare 40 Pflichtversicherungsjahre kommt, geht leer aus. Lang dienende rentenferne Pflichtversicherte schauen demnach in die Röhre.

**2. Kritikpunkt: ( $32 \leq n < 40$ )** Bei mindestens 32 und weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erhalten am 31.12.2001 verheiratete, rentenferne Pflichtversicherte immer einen Zuschlag auf die Startgutschrift, sofern der Abstand zwischen § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Dieser Zuschlag fällt - prozentual gesehen - mit rund 40 Prozent am höchsten aus, wenn der Eintritt in den öffentlichen Dienst erst mit 33 Jahren erfolgte und der Rentenferne zu den Spitzenverdienern zählte. Grund für diese hohe Begünstigung bei Spitzenverdienern ist die Regelung, dass die Zeiten vom 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsjahr in den öffentlichen Dienst zur Hälfte auf die gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet werden und bei genau 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bzw. einem Eintrittsalter von 33 Jahren die Vollleistung noch nicht gekürzt wird.

Die meisten der am 31.12.2011 alleinstehenden, rentenfernen Pflichtversicherten erhalten jedoch trotz eines Abstands von 7,5 Prozentpunkten zwischen § 2 und § 18 BetrAVG keinen Zuschlag, da auch der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer noch unter dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt, der für die Festsetzung der alten Startgutschrift maßgeblich war.

<sup>1</sup> „Hebler“-Effekt (siehe § 33 Abs.1a Satz 1 Nr. 1 und 2 ATV):

$$A = m/n - 0,075 - m \times 0,0225$$

mit A = Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten  
m/n = Unverfallbarkeitsfaktor in % nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG  
m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre  
n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre - 0,075 = Abzug von 7,5 Punkten  
m x 0,0225 = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist:  $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$

**3. Kritikpunkt: (n < 32)** Bei weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und einem Abstand von mehr als 7,5 Prozentpunkten zwischen § 2 und § 18 BetrAVG erhöht sich zwar der auf die Zeit bis zum 31.12.2001 entfallende Anteil an der sog. Voll-Leistung. Allerdings wird diese Voll-Leistung gekürzt, so dass die Erhöhung des Anteilssatzes insbesondere bei am 31.12.2001 Alleinstehenden überkompensiert wird durch die Kürzung der Voll-Leistung und meist kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift erfolgt.

Verheiratete werden hingegen einen Zuschlag erhalten, sofern die Kürzung der Voll-Leistung im Vergleich zur Erhöhung des Anteilssatzes nicht so stark ausfällt. Erst hochkomplizierte Berechnungen zeigen, ob es im Einzelfall zu einem Zuschlag auf die Startgutschrift kommt und wie hoch dieser ausfällt.

Nach Schätzungen der Gewerkschaften werden etwa 15 Prozent der Rentenfernen einen Zuschlag erhalten. Die Zusatzversorgungskasse der Sparkassen rechnet jeweils „nur“ mit 8,5 Prozent der Rentenfernen, die einen Zuschlag von durchschnittlich rund 25 Euro im Monat bekämen<sup>2</sup>.

In Beispielrechnungen aus dem Arbeitgeberlager wie der TdL (Tarifgemeinschaft der deutschen Länder) und der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung) tauchen die im 1. und 2. Kritikpunkt erwähnten Fallgestaltungen fast nie auf. Im Gegensatz dazu dominieren gehäuft recht kuriose Zuschlagsberechnungen im Zusammenhang mit dem 3. Kritikpunkt, wie die folgenden Beispiele zeigen.

### 1. Beispiel

**Hagen Hügelschäffer**, Geschäftsführer der AKA; errechnet einen **Zuschlag von 7,36 Euro** bzw. 7,8 % auf die bisherige Startgutschrift (siehe Aufsatz in **BetrAV 7/2011**<sup>3</sup>, Seiten 616 und 617). Dabei legt er folgende Daten seiner Beispielrechnung zugrunde:

- früher rentenferner Jahrgang 1947 (exaktes Geburtsdatum 1.4.1947)
- sehr spätes Eintrittsalter von rund 45 Jahren (exakter Eintritt in den öffentlichen Dienst am 12.6.1992)
- Familienstand verheiratet am 31.12.2001 (also fiktive Lohnsteuerklasse III/0)
- niedriges gesamtversorgungsfähiges Entgelt von nur 1.987,35 Euro in 2001 (ergibt sich aus Hochrechnung der von Hügelschäffer angegebenen Näherungsrente in Höhe von 885,70 Euro).

Dieser Späteinsteiger kommt aber nur in den Genuss eines Zuschlags, weil er zum frühen rentenfernen Jahrgang 1947 gehört und am 31.12.2001 verheiratet war. Wäre er beispielsweise ab dem Jahr 1950 geboren oder **am Stichtag 31.12.2001 alleinstehend** gewesen, ginge er leer aus (siehe die entsprechende Berechnung im Anhang für Steuerklasse I). Der Grund: Der neue Formelbetrag liegt mit 33,69 Euro sogar noch unter dem alten Formelbetrag von 55,19 Euro nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Es bleibt daher bei der bisherigen Startgutschrift von rund 66 Euro, die als

<sup>2</sup> Die entsprechende Abhandlung der ZVK – Sparkassen liegt den Autoren vor.

<sup>3</sup> H. Hügelschäffer: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften, BetrAV, 7, 2011, 613-619 [http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob\\_page.show?\\_docname=4052122.PDF](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=4052122.PDF)

Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG von uns geschätzt<sup>4</sup> wurde und von der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften überhaupt nicht tangiert wird.

Ein **höheres gesamtversorgungsfähiges Entgelt** von beispielsweise 2.700 Euro (vergleichbar mit dem Durchschnittsverdienst von 2.776 Euro in 2001 bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst) würde auch bei verheirateten Rentenfernen zum Wegfall des Zuschlags führen. Die bisherige Startgutschrift von 109,37 Euro bliebe bestehen, da die neu berechnete Startgutschrift nur bei 97,44 Euro läge. Der Grund hierfür: Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten, die über 2.300 Euro liegen und bis auf 3.200 Euro steigen, bleibt die Voll-Leistung praktisch gleich. Die Kürzung der Voll-Leistung nach der Neuregelung wirkt sich in diesem Fall aber stärker aus als die Erhöhung des Anteilssatzes.

Je **später der Geburtsjahrgang**, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit auf einen Zuschlag. Jahrgänge ab 1962 werden unabhängig von Eintrittsalter, Familienstand und Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts immer kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen.

Die komplizierte Berechnung der bisherigen Startgutschrift in Höhe von 102,72 Euro nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sowie insbesondere der neuen Startgutschrift von 110,06 Euro nach dem von den Tarifparteien vereinbarten Zuschlagsmodell ist im Hügelschäffer-Beispiel wohl nur für wenige Eingeweihte nachvollziehbar.

Allein vier Korrekturen führen zu der neuen Startgutschrift im Hügelschäffer-Beispiel:

- höherer neuer Anteilssatz an der Voll-Leistung 40,74 % (statt vorher 21,49 %),
- niedrigerer neuer Nettoversorgungssatz 77,77 % (statt vorher 91,75 %),
- niedrigere neue Nettogesamtversorgung 1.155,86 € (statt vorher 1.363,64 €)
- niedrigere neue Voll-Leistung 270,16 € (statt vorher 477,94 €).

An einer Stelle wählt Hügelschäffer irrtümlicherweise einen Unverfallbarkeitsquotienten von 48,1 % statt 48,24 %. Bekanntlich wird dieser neu eingeführte Unverfallbarkeitsquotient aus der Division der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate (hier 114,63) durch die bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreich**baren** Pflichtversicherungsmonate (hier 237,63) errechnet.

In der erwähnten Abhandlung der **ZVK der Sparkassen** taucht dieser Flüchtigkeitsfehler nicht mehr auf. Ansonsten wird das Hügelschäffer-Beispiel allerdings Punkt für Punkt übernommen und auf insgesamt über 5 Seiten mit allen seinen Verästelungen dargestellt.

Das von Hügelschäffer bzw. der ZVK Sparkassen angeführte Beispiel haben wir unabhängig nachvollzogen und auch für Steuerklasse I dokumentiert (siehe Anhang). Rundungsunterschiede sind dabei ohne Bedeutung.

---

<sup>4</sup> Der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG für einen REALEN Fall würde sich konkret aus einem realen Startgutschriftsbescheid ermitteln lassen. Ein Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG für das fiktive Beispiel wurde in den Veröffentlichungen jedoch nicht angegeben.

## 2. Beispiel

**Stefan Hebler**, Referent bei der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder), bringt in ZTR 9/2011<sup>5</sup>, Seiten 8 und 9, ein mit Hügelschäffer vergleichbares, aber „vereinfachtes“ Berechnungsbeispiel. In seinem Musterfall tritt der rentenferne Pflichtversicherte (Jahrgang 1947) erst mit 37 Jahren in den öffentlichen Dienst ein. Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.243,83 Euro (ermittelt durch Hochrechnung der von Hebler angegebenen Näherungsrente in Höhe von 1.000 Euro) und dem in diesem Musterfall ebenfalls stillschweigend unterstellten Familienstand verheiratet am 31.12.2001 errechnet Hebler einen **Zuschlag von 19,76 Euro**, da sich die bisherige Startgutschrift von 143,92 Euro auf immerhin 163,68 Euro erhöht, also sogar um 13,7 %.

Selbstverständlich würde auch dieser Musterfall bei einem späteren Geburtsjahrgang oder dem Familienstand alleinstehend am 31.12.2001 völlig anders berechnet. Der Zuschlag fiel sehr viel geringer oder sogar ganz aus.

## 3. Beispiel

Die **VBL** (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) hat zumindest arbeitgebernahe Zuschlagsberechnungen vorgelegt, obwohl sie offiziell sowohl die Seite der Mitglieder (öffentliche Arbeitgeber) und der rentenfernen Pflichtversicherten (Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst) vertritt.

In ihrer Informationsbroschüre **VBL – Info 2/2011** finden sich folgende Ausgangsdaten für ihr VBL-Berechnungsbeispiel:

- Jahrgang 1949 (exaktes Geburtsdatum 1.7.1949)
- spätes Eintrittsalter von knapp 36 Jahren (exakter Eintritt in den öffentlichen Dienst am 20.5.1986)
- Familienstand verheiratet am 31.12.2001 (also fiktive Lohnsteuerklasse III/0)
- niedriges gesamtversorgungsfähiges Entgelt von nur 2.033,88 Euro.

Die VBL errechnet in diesem Beispiel einen **Zuschlag von 29,88 Euro**, dies sind sogar 17,6 % auf die bisherige Startgutschrift von 169,60 Euro.

## 4. Beispiel

**Verdi** preschte im Juli 2011 überraschend vor mit eigenen(?) Beispielberechnungen<sup>6</sup> zum evtl. Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift für Rentenferne. Im ersten Berechnungsbeispiel der Gewerkschaft Verdi, die selbstverständlich nicht dem Arbeitgeberlager zugeordnet werden darf, wurde ein Eintrittsalter von 40 Jahren, ein monatliches Bruttoentgelt von nur 1.866,03 Euro und der Familienstand verheiratet am 31.12.2001 angenommen. Verdi errechnete in diesem Beispielfall einen **Zuschlag von 23,23 Euro** bzw. 15,4 % auf die bisherige Startgutschrift von 150,49 Euro.

---

<sup>5</sup>S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

<sup>6</sup>[http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110722\\_verdi-Info\\_zur\\_VBL-Startgutschrift.pdf](http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110722_verdi-Info_zur_VBL-Startgutschrift.pdf)

## **Auswertung der bisherigen Zuschlagsberechnungen**

Beim Vergleich der Zuschlagsberechnungen von Hügelschäffer (AKA), Hebler (TdL), VBL und Verdi fallen teilweise identische Annahmen auf wie

- spätes Eintrittsalter (36, 37, 40 oder sogar 45 Jahre)
- früher rentenferner Jahrgang (1947 bis 1949)
- niedriges gesamtversorgungsfähiges Entgelt (knapp 2.000 bis 2.244 Euro)
- Familienstand verheiratet am 31.12.2001.

Diese Annahmen sind zum Teil (zum Beispiel sehr spätes Eintrittsalter, niedriges gesamtversorgungsfähiges Entgelt) sicherlich nicht typisch für die große Mehrheit der rentenfernen Pflichtversicherten. Auch die immer wiederkehrende Annahme, dass der Rentenferne am 31.12.2001 verheiratet war, wird der Wirklichkeit nicht gerecht. Immerhin war etwa jeder vierte Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend. Ein am 31.12.2001 alleinstehender Rentenferner kann nur in ganz seltenen Fällen mit einem Zuschlag rechnen, obwohl gerade die älteren alleinstehenden Rentenfernen durch die Startgutschriftberechnungen die größten Verluste erleiden [Ref. 7].

Der Eindruck drängt sich daher auf, dass interessierte Kreise aus dem Arbeitgeberlager, aber auch bei den Gewerkschaften mit ihren zum Teil kuriosen Zuschlagsberechnungen Hoffnungen auf ansehnliche Zuschläge auf die Startgutschriften der rentenfernen Pflichtversicherten erwecken wollten.

Das Kuriose: Die Zuschlagsberechnungen gehen fast ausschließlich von einem sehr späten Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren und einem relativ niedrigen gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001 aus. Wenn dann in den Berechnungen meist der Jahrgang 1947 und immer nur der Familienstand verheiratet zugrunde gelegt werden, lassen sich noch am ehesten Zuschläge darstellen. Man rechnet halt so lange, bis ein auf den ersten Blick relativ hoher Zuschlag zustande kommt. Mit wirklichkeitsnahen und repräsentativen Zuschlagsberechnungen hat dies jedoch wenig zu tun.

## **Künftige Zuschlagsberechnungen**

Wenn die Zuschlagsberechnungen der VBL und der anderen Zusatzversorgungskassen den rentenfernen Pflichtversicherten demnächst tatsächlich vorliegen, wird es ein böses Erwachen für viele Rentenferne geben. Die meisten Rentenfernen werden leer ausgehen. Der Rest wird sich dann höchstwahrscheinlich über die geringe Höhe des Zuschlags wundern.

Wer als rentenferner Pflichtversicherter mit einer längeren Ausbildungszeit (zum Beispiel Akademiker) das BGH-Urteil (Az. IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 aufmerksam gelesen hat, konnte eigentlich in jedem Fall mit einem Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift rechnen. Seine Hoffnung wird aber in vielen Fällen enttäuscht. Es ist beispielsweise überhaupt nicht nachvollziehbar, warum ein Einstiegsalter von 25 Jahren (nach einem beispielsweise 5-jährigen Studium) ein Ausschlusskriterium sein soll und trotz längerer Ausbildungszeit in diesem Fall kein Zuschlag erfolgt.

Viele jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1962 werden sich verwundert die Augen reiben, warum sie ebenfalls trotz längerer Ausbildungszeiten kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen werden. Dem BGH-Urteil (Az. IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 ist jedenfalls an keiner Stelle zu entnehmen, dass eine Erhöhung der bisherigen Startgutschrift nur für ältere Rentenferne (Jahrgänge 1947 bis 1960) gelten solle.

Die vermutlich riesige Enttäuschung auf Seiten der Rentenfernen hätte vermieden werden können, wenn weniger kuriose Zuschlagsberechnungen von AKA, TdL, VBL und Verdi angestellt worden wären. Noch besser wäre es freilich gewesen, wenn die Tarifparteien vollständig auf das nicht transparente, logisch gebrochene, ungerechte und rechtlich fragwürdige Zuschlagsmodell verzichtet hätten. Zu den Zuschlagsberechnungen gibt es umfangreiche Kritik, Hinweise auf Merkwürdigkeiten und Absurditäten [Ref. 4, Ref. 5]. Andere Vorschläge zur Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten (u.a. von Seiten der Verfasser dieses Standpunkts [Ref. 6]) wurden jedoch in den Wind geschlagen und fanden kein Gehör.

Bewusst wurde eine Lösung gesucht, die der VBL und den anderen Zusatzversorgungskassen nur geringe Mehrkosten bescheren. Erste Schätzungen gehen nach Aussagen der Beratungsgesellschaft AonHewitt<sup>7</sup> von Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich nur 2 % der bisherigen Startgutschriften aus. Dies käme einer „Dynamisierung“ der Startgutschriften um lediglich 1 % über zwei Jahre gleich.

Es bleibt abzuwarten, wie die Reaktionen der Betroffenen sein werden, wenn die Jahresmitteilungen der Zusatzversorgungskassen mit einer Meldung über eine geänderte/nicht geänderte Startgutschrift zugestellt wird.

Es ist anzunehmen, dass nicht wenige Betroffene erneut den Klageweg beschreiten werden.

Wiernsheim und Erkrath, 18.07.2012

Dr. Friedmar Fischer  
Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:  
[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Kuriose\\_Zuschlagsberechnung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kuriose_Zuschlagsberechnung.pdf))

---

<sup>7</sup> Dr. Andreas Kasper: Aktuelle Änderungen in der Zusatzversorgung und ihre bilanzielle Berücksichtigung, AonHewitt, Januar 2012,  
[http://www.aon.com/germany/downloads/aonhewitt/art201201\\_aktuelle\\_aenderungen\\_zusatzversorgung\\_bilanzielle\\_beruecksichtigung.pdf](http://www.aon.com/germany/downloads/aonhewitt/art201201_aktuelle_aenderungen_zusatzversorgung_bilanzielle_beruecksichtigung.pdf)

**Ref. 1:** F. Fischer /W. Siepe: Absurditäten hoch drei – Lotteriespiel bei der Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften, Juli 2011,  
[http://www.startgutschriften-arge.de/5/Absurditaet\\_Zusatzversorgung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/5/Absurditaet_Zusatzversorgung.pdf)

**Ref. 2:** F. Fischer /W. Siepe: TdL – Vergleichsmodell mit willkürlichem Abzug wird Wirklichkeit, Juli 2011  
[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_TdL\\_Willkuerlicher\\_Abzug.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_TdL_Willkuerlicher_Abzug.pdf)

**Ref. 3:** F. Fischer /W. Siepe: Fallenstellerparagraf zum Zweiten: § 33 Abs. 1a ATV  
[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Fallenstellerparagrafen\\_2.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_2.pdf)

**Ref. 4:** F. Fischer / W. Siepe: Gutachten Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht, Juli 2011,  
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

**Ref. 5:** F. Fischer / W. Siepe: Neuregelungen der Startgutschriften – Analyse und Kritik, zusammenfassendes E-Book,  
[http://www.startgutschriften-arge.de/3/E-Book\\_Wuerdigung\\_Neuregelungen\\_ZV.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/E-Book_Wuerdigung_Neuregelungen_ZV.pdf)

**Ref. 6:** F. Fischer / W. Siepe: Modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007 - Eine Alternative zu den Verhandlungsergebnissen vom 30.05.2011 zur Zusatzversorgung, 14.06.2011  
[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Pauschalmodell\\_Startgutschrift\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf)

**Ref. 7:** W. Siepe: Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen, März 2009  
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>

## Anhang: Das Hügelschäffer - /ZVK – Beispiel für Steuerklasse I und III/0

Die Zusatzversorgungskassen wenden durchaus kleine Varianten für die Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts an. Einige Kassen haben z..B. einen anderen Arbeitgeber – /Arbeitnehmer Umlagesatz für die Zusatzversorgungskasse als die VBL (in 2001: 6,45 % vom gvE durch den AG, 1,25 % vom gvE durch den AN). Im Nachrechnen des Beispiels halten wir uns an die VBL – Gepflogenheiten. Es ist eine Lohnsteuertabelle aus 2001 zu verwenden. Die Hügelschäffer- /ZVK – Zahlen mit deren ermitteltem Nettoarbeitsentgelt sind **gelb** ganz rechts in der letzten Steuerklassenspalte hervorgehoben.

Hügelschäffer- /ZVK - Beispiel					Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
<b>Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschrift</b>					
Lfd. Nr.			Stkl. I	Stkl. III/0	
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat :		1.987,35 €	1.987,35 €	
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt:		1.245,21 €	1.486,26 €	
3					
4	Nettoversorgungssatz (für Volleistung) festgelegt:		91,75%	91,75%	
5	Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Nettoversorgungssatz):		1.142,48 €	1.363,64 €	
6					
7					

Abbildung 1: Nettoarbeitsentgelt für Hügelschäffer-/ZVK - Beispiel

Hügelschäffer- /ZVK - Beispiel					Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
fd. Nr.	<b>Ermittlung der bisherigen Startgutschrift</b>				
24			Stkl. I	Stkl. III/0	
25	Gesamtversorgung( =91,75% vom fiktiven Netto):		1.142,48 €	1.363,64 €	
26	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:		885,70 €	885,70 €	
27	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung):		256,78 €	477,94 €	
28					
29	VSatz nach § 18 BetrAVG: 9,55 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %		21,49%	21,49%	
30	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz		55,19 €	102,72 €	
31					
32	<b>Mindeststartgutschrift nach §37 Abs.3 VBLS n.F.gibt es nur bei mehr als</b>		0,00 €	0,00 €	
33	<b>vollen 20 PflV-Jahre bis 31.12.2001. Erzielt wurden</b> 9,00 volle Jahre				
34	berücksichtigt werden Anzahl voller PflV-Jahre: 0 x 1,84 VP x 4€				
35	<b>Mindestbetrag nach §18 Abs. 2 Nr.4 BetrAVG geschätzt:</b>		66 €	66 €	
36					
37	<b>Startgutschrift nach Formel in § 18 BetrAVG =</b> 21,49% der Voll-Lst.		55,19 €	102,72 €	
38	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001:</b>				
39	<b>Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 32, 35 und 37</b>		66,00 €	102,72 €	
40					

Abbildung 2: Ermittlung der bisherigen Startgutschrift für Hügelschäffer-/ZVK - Beispiel

Der in **Abbildung 2** und **Abbildung 3** angegebene Mindestbetrag von 66 € nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ist lediglich geschätzt.

Der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG für einen REALEN Fall würde sich konkret aus einem realen Startgutschriftsbescheid ermitteln lassen. Ein Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG für das fiktive Beispiel wurde in den Veröffentlichungen jedoch nicht angegeben.

Hügelschäffer- /ZVK - Beispiel						Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
	<b>A = m/n - 0,075 - m x 0,0225</b>					
Lfd. Nr.	<b>Startgutschrift nach dem Vergleichsmodell=bisherige Startgutschrift mit Zuschlag</b>					
	Es werden die Versorgungsprozentsätze nach § 2 und § 18 BetrAVG verglichen					
41	<b>Entscheidende Zeiten</b>		<b>Monate</b>	<b>Jahre</b>		<b>Jahre</b>
42	Vordienstzeiten in Monaten bzw. Jahren (17. LJ bis Eintritt Pflichtversicherung):		338	28,20		
43	Hälfte der Vordienstzeiten:		169	14,10		
44	<b>erreichte</b> Pflichtversicherungszeit ( <b>m</b> ) in Monaten bzw. Jahren bis 31.12.2001:		<b>114,63</b>	<b>9,55</b>	<b>m=</b>	<b>9,55</b>
45	Zeit in Monaten bzw. Jahren vom 01.01.2002 bis Vollendung 65. LJ (65+0):		123	10,25		
46	<b>erreichbare</b> Pflichtversicherungszeit ( <b>n</b> ) in Monaten bzw. Jahren:		<b>237,63</b>	<b>19,80</b>	<b>n=</b>	<b>19,80</b>
47	berücksichtigungsfähige Zeit in Monaten (Summe aus lfd. Nr. 49-51):		407	33,90		
48	<b>Notwendige Zuschlagsbedingung (1/n - 0,0225 - 0,075/m &gt; 0) erfüllt ?</b>		JA			
49	<b>Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG:</b>		48,24%			
50	(erreichte/erreichbare Pflichtversicherungszeit)					
51	davon abzuziehen 7,5 Punkte		40,74%			
52						
53	<b>VSatz nach § 18 BetrAVG</b>	9,5525 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	21,49%			21,49%
54						
55	<b>Neuer maßgeblicher Versorgungssatz gleich Maximum aus lfd. Nr. 51 und 53</b>		40,74%			40,74%
56						
57	Nettogesamtversorgungssatz (NGVS)=		77,77%			
58	=2,294 % x berücksichtigungsfähige Zeit in Jahren (max. 91,75 %)					
59	<b>Nettogesamtversorgung = (fiktives Nettoarbeitsentgelt x NGVS):</b>		968,40 €			1.155,86 €
60						
61	<b>Voll-Leistung = Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente:</b>		82,70 €			270,16 €
62	<b>Startgutschrift Vergleichsmodell in € =</b>					
63	<b>Voll-Leistung (lfd. Nr. 61) x neuer maßgeblicher Versorgungssatz (lfd. Nr. 55)</b>		33,69 €			110,06 €
64	<b>bisherige Startgutschrift in € =</b>		66,00 €			102,72 €
65						
66	<b>Zuschlag als positive Differenz gemäß alter und neuer Startgutschrift:</b>		0,00			7,34 €

Abbildung 3: Startgutschrift mit Zuschlagsberechnung für Hügelschäffer-/ZVK - Beispiel

Entsprechend Kritikpunkt 3 wird die Erhöhung des Anteilssatzes insbesondere bei am 31.12.2001 **Alleinstehenden** überkompensiert durch die Kürzung der Voll-Leistung und meist erfolgt kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift. **Verheiratete** erhalten hingegen in der Regel einen Zuschlag, sofern die Kürzung der Voll-Leistung im Vergleich zur Erhöhung des Anteilssatzes nicht so stark ausfällt.